



# OdA **Bewegung und Gesundheit**

Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz

## **PRÜFUNGSORDNUNG**

über die

**Höhere Fachprüfung für  
Expertin Bewegungs- und Gesundheitsförderung  
Experte Bewegungs- und Gesundheitsförderung**

**Mit den Fachrichtungen:**

- **Medizinische Fitness und Gesundheitscoaching im Netzwerk**
- **Führung von Fitness- und Bewegungsunternehmen**

**vom 07. NOV. 2017**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

#### **1.2 Berufsbild**

##### **1.21 Arbeitsgebiet**

Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung sind ausgewiesene Fachpersonen für die individuelle und situationsgerechte Begleitung von gesundheitsförderlichem Verhalten bei anspruchsvollen Kunden/Kundinnen (mit nicht übertragbaren Zivilisationskrankheiten, physischen oder psychischen Einschränkungen oder Beschwerden). Sie nehmen eine Aufklärungs- und Begleitfunktion bezüglich positiver Auswirkung von Lebensstil ein (Bewegung, Entspannung, Ernährung), zeigen ihren Kunden/Kundinnen ganzheitlich die Auswirkungen ihres Verhaltens oder Lebensstils auf und beraten sie hinsichtlich des Aufbaus eines individuell passenden Gesundheitsverhaltens. Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung arbeiten in den unterschiedlichsten Unternehmungen: Sie sind

in Fitness-, Gesundheits-, und Bewegungsunternehmen tätig, leiten eigene Unternehmen oder sind als Einzelberater/Einzelberaterinnen im Berufsfeld tätig. Dabei arbeiten sie in einem Netzwerk interdisziplinär mit weiteren Experten und Expertinnen wie Ärzten, Physiotherapeuten, Ernährungsberater und Psychotherapeuten zusammen.

#### 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung betreuen, beraten und instruieren Menschen ganzheitlich, die ihr Bewegungs- und Gesundheitsverhalten optimieren wollen oder die an nicht übertragbaren Zivilisationskrankheiten leiden oder auch Menschen mit psychischen oder physischen Einschränkungen oder Beschwerden. Sie zielen auf die nachhaltige Verbesserung oder Umstellung des Lebensstils und der Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit mit gesundheitswirksamer Bewegung ab. Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung sind fähig, physiologische, metabolische oder motivationale Problemstellungen ihrer Kunden/Kundinnen zu erkennen und diese – bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Fachexperten – zu erheben und mit gesundheitswirksamer Bewegung zu behandeln. Sie erstellen, planen und instruieren individuelle, der Belastbarkeit und Verträglichkeit des Kunden/der Kundin angepasste Bewegungs- und Betreuungsprogramme. Daneben zeichnen sich die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung durch eine systematische und wirkungsvolle Kundenbindung aus. Sie entwickeln neue gesundheitsförderliche Angebote und Kundenbindungsmassnahmen. Sie stellen kontinuierlich ihre eigene Kompetenzentwicklung sicher und pflegen einen sorgsamem Umgang mit den eigenen Ressourcen. Sie nehmen im und um das Center/Unternehmen eine Vorbildfunktion hinsichtlich gesundem Lebensstil ein.

Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung wählen zwischen zwei Fachrichtungen aus.

Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit Fachrichtung „Medizinische Fitness im Netzwerk“ sind fähig, wirkungsvolle Kundengewinnungsmassnahmen umzusetzen. Sie vernetzen sich aktiv im Feld, bauen systematisch Netzwerke zur Kundenakquise auf, erschliessen neue Kundengruppen und pflegen ihr Netzwerk. Sie sind in der Lage, sich glaubhaft als Experte/Expertin im Bereich Bewegungs- und Gesundheitsförderung zu positionieren, halten Vorträge und führen Anlässe durch oder stellen Publikationen sicher, um die Beteiligten für die Themen rund um die Gesundheitsförderung zu sensibilisieren und zu bilden. Dabei denken sie über Grenzen hinaus und erschliessen neue Bereiche und Tätigkeitsfelder für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung.

Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit Fachrichtung „Führung von Fitness- und Bewegungsunternehmen“ verfügen über ausgewiesene Kompetenzen rund um die Unternehmens- und Mitarbeiterführung in Fitness- und Bewegungsunternehmen. Sie sind in der Lage, eine tragfähige Aufbau- und Ablauforganisation zu definieren oder anzupassen sowie betriebsinterne Prozesse der Kundenbetreuung und Regeln für die Überweisung von anspruchsvollen Kunden zu definieren sowie auf den Betrieb passende Arbeitsinstrumente und Hilfsmittel zu konzipieren und zu erstellen.

1.23 **Berufsausübung**

Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung verstehen sich als Dienstleister/Dienstleisterin für das Gesundheitswesen am Übergang zwischen Reha und Prävention zur Stärkung der Ressourcen und Verhinderung von Krankheit ihrer Kunden/Kundinnen. Dazu nehmen sie eine Triage-Funktion oder Vermittlerrolle ein und initiieren und begleiten Bewegungs- und Betreuungsprozesse unter Einbindung von Fachexperten. Sie übernehmen grosse Verantwortung ihren Kunden und Kundinnen gegenüber, begleiten diese ganzheitlich und gehen individuell auf deren Bedürfnisse ein. Sie erkennen bewegungs- und gesundheitseinschränkende Faktoren und leiten die entsprechenden Massnahmen ein.

1.24 **Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung tragen einen wesentlichen Teil zur Gesunderhaltung ihrer Kunden bei und leisten somit einen indirekten Beitrag an die Volkswirtschaft. Sie handeln nach sozialen und ökologischen Grundsätzen und gehen mit den Ressourcen schonend um. In ihrer Tätigkeit greifen sie auf eine langlebige und ressourcenschonende Infrastruktur zurück. Die Experten/Expertinnen Bewegungs- und Gesundheitsförderung tragen der Natur bei Outdoor-Aktivitäten Sorge und sensibilisieren ihre Kunden/Kundinnen zu einem sorgsamem Umgang mit der Natur als Quelle der Erholung und Gesundheit.

**1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgenden Organisationen bilden die Trägerschaft:

OdA Bewegung und Gesundheit (Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz)

Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband SFGV

Berufsverband für Gesundheit und Bewegung BGB Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

**2. ORGANISATION**

**2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Präsidentin oder der Präsident der QS-Kommission wird durch den SFGV gestellt. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 10 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### 3.2 Anmeldung

- 3.21 Zur Anmeldung verwenden die Kandidatinnen und Kandidaten das vorgegebene Formular. Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) unterzeichnetes Anmeldeformular
  - b) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - c) Kopien der für die Zulassung geforderten Arbeitszeugnisse und aller für die Berechnung der Berufspraxis relevanten Arbeitsverträge;
  - d) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - e) Angabe der Prüfungssprache;
  - f) Angabe des Prüfungsdatums;
  - g) Kopie eines am Prüfungsdatum gültigen BLS (CPR) - Ausweises;
  - h) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
  - i) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### 3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer folgende Nachweise erbringt:
- a) einen eidg. Fachausweis Spezialist / Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Fachrichtung Fitness- und Gesundheitstraining oder einen eidg. Fachausweis Fitness-Instruktor / Fitness-Instruktorin, die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie eine Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 von mind. 6'000 Std. über einen Zeitraum von mind. 3 und max. 6 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet. Die anrechenbare Berufspraxis gilt ab Abschluss des geforderten eidg. Fachausweises.
- oder
- b) einen eidg. Fachausweis Spezialist / Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Fachrichtung Körper- und Bewegungsschulung, die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie mind. 900 Std geleitete Kurseinheiten gemäss Berufsbild Art. 1.2 über einen Zeitraum von mind. 3 und max. 6 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet. Die anrechenbaren Kurseinheiten gelten ab Abschluss des geforderten eidg. Fachausweises.
- oder
- c) einen anderen eidg. Abschluss in einem adäquaten Berufsfeld der höheren Berufsbildung oder einen staatlich anerkannten Abschluss als Sportlehrer, Sportwissenschaftler oder Physiotherapeut und die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie eine Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 von mind. 10'000 Std. über einen Zeitraum von mind. 5 und max. 10 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet. Die anrechenbare Berufspraxis gilt ab dem geforderten staatlich anerkannten Abschluss.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

oder

- d) einen anderen eidg. Abschluss in einem adäquaten Berufsfeld der höheren Berufsbildung oder einen staatlich anerkannten Abschluss als Sportlehrer, Sportwissenschaftler oder Physiotherapeut und die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie mind. 1'500 Std. geleitete Kurseinheiten gemäss Berufsbild Art. 1.2 über einen Zeitraum von mind. 5 und max. 10 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet. Die anrechenbare Berufspraxis gilt ab dem geforderten staatlich anerkannten Abschluss.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Ueberweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Basismodul 1: Pathologie / Psychopathologie

Hauptmodul 1: Medizinische Fitness und Gesundheitscoaching – Planung

Hauptmodul 2: Medizinische Fitness- und Gesundheitscoaching – Umsetzung

Hauptmodul 3: Kundenbindung

Hauptmodul 4: Leadership

Zudem muss ein Modulabschluss einer Fachrichtung nach Wahl vorliegen:

Entweder **Fachrichtung „Medizinische Fitness und Gesundheitscoaching im Netzwerk“**

Modul Fachrichtung: Medizinische Fitness und Gesundheitscoaching im Netzwerk

Oder **Fachrichtung „Führung von Fitness- und Bewegungsunternehmen“**

Modul Fachrichtung: Führung von Fitness- und Bewegungsunternehmen

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 **Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhabenden und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

#### **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

##### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 28 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

##### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

## **5. ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **5.1 Prüfungsteile**

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Medizinische Fitness und Gesundheitscoaching im Netzwerk bzw. Führung von Fitness- und Bewegungsunternehmen			
1.1	Praxisarbeit (im Voraus erstellt)	schriftlich	8 Wochen	1
1.2	Präsentation	mündlich	15 min	1
1.3	Fachgespräch	mündlich	30 min	1
2	Medizinische Fitness und Gesundheitscoaching			
2.1	Fallstudie	schriftlich	180 min	1
2.2	Fachgespräch	mündlich	60 min	1
2.3	Mini Cases	mündlich	45 min	1
3	Kundenumgang	mündlich	30 min	1
Total			360 min	

Der Prüfungsteil 1 besteht aus drei Prüfungspositionen, die aufeinander aufbauend sind. Das Thema der Praxisarbeit muss vorgehend von der QSK genehmigt werden. Die Praxisarbeit wird vorgängig durch die Kandidierenden erstellt und eingereicht. Sie wird in der gewählten Fachrichtung absolviert. In der Praxisarbeit bearbeiten die Kandidierenden einen Praxisfall. Sie dokumentieren die konkrete Umsetzung und reflektieren ihr Vorgehen. Der Fokus der Praxisarbeit liegt auf der Vernetzung der analytischen, konzeptionellen sowie fachlichen Kompetenzen. Die Präsentation und das Fachgespräch bauen auf der Praxisarbeit auf. In der Präsentation wird die Präsentationstechnik geprüft. Das Fachgespräch vertieft die Thematik der Praxisarbeit fachlich und überprüft die Argumentationsfähigkeit der Kandidierenden sowie das Denken in alternativen Szenarien.

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Positionen. Die Kandidierenden bearbeiten schriftlich eine komplexe Fallstudie mit drei Aufgabenstellungen zum Umgang mit einem Kunden/einer Kundin im Rahmen des individuellen Bewegungs- und Gesundheitscoachings. Das Fachgespräch bezieht sich auf den Inhalt der vorgängig vorgelegten Fallstudie. Mit drei Mini Cases wird die Fähigkeit überprüft auf der Trainingsfläche erscheinende Praxissituationen analytisch und kompetent bearbeiten zu können. Der Fokus im Prüfungsteil 2 liegt auf der Analysefähigkeit verschiedener komplexer Kundensituationen und überprüft die analytischen, konzeptionellen und fachlichen Kompetenzen sowie den Umgang mit dem Kunden/der Kundin.

Im Prüfungsteil 3 führen die Kandidierenden mit dem Prüfungsexperten / der Prüfungsexpertin ein Rollenspiel zum Thema Kundenumgang durch. Sie meistern in dieser Prüfungssituation schwierige Situationen mit dem Kunden / der Kundin und reflektieren danach ihr Vorgehen. Der Fokus liegt auf der Beratungs- und Kommunikationskompetenz.

**5.12** Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) keine Note der drei Prüfungsteile unter 4,0 liegt;
- b) keine Note der einzelnen Positionen unter 3.0 liegt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Experte/Expertin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Diplom Fachrichtung medizinische Fitness und Gesundheitscoaching im Netzwerk**
  - **Experte/Expertin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Diplom Fachrichtung Führung von Fitness- und Bewegungsunternehmen**
  - **Experte/Expert en promotion de l'activité physique et de la santé avec diplôme fédéral orientation fitness médical et coaching santé en réseau**
  - **Experte/Expert en promotion de l'activité physique et de la santé avec diplôme fédéral orientation gestion d'entreprises de fitness et d'activité physique**

- **Esperta/Esperto per la promozione dell'attività fisica e della salute con diploma federale specializzazione fitness medico e coaching per la salute in una rete di contatti**
- **Esperta/Esperto per la promozione dell'attività fisica e della salute con diploma federale specializzazione gestione di centri fitness e attività fisica**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Expert of physical activity and health promotion with Advanced Federal Diploma of Higher Education specialised in medical fitness and health coaching networked**
- **Expert of physical activity and health promotion with Advanced Federal Diploma of Higher Education specialised in management of fitness- and exercise organisations**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Diploms**

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

9.1 **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. **ERLASS**

**Bern,**

27. Oktober 2017

**OdA Bewegung und Gesundheit**



Christine Grämiger  
Co-Präsidentin



Heinz Thürig  
Vorstandsmitglied

**Schweiz. Fitness- und Gesundheitscenter Verband, SFGV**



Claude Ammann  
Präsident



Roland Steiner  
Vizepräsident

**Berufsverband für Gesundheit und Bewegung, BGB Schweiz**



Urs Gremlich  
Vizepräsident



Tina Colatrella-Müller  
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

**Bern,**

07. NOV. 2017

**Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI**



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung